

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Ottobrunn (Lärmschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 170 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBL S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof, im Garten oder Schuppen) anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten sowie Reparaturen an Kraftfahrzeugen und das Ausklopfen von Gegenständen.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise in Hausgärten oder diesen entsprechenden Gärten anfallenden lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmähern, Vertikutierern, Laubsaug- und Laubblasgeräten.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (z. B. Hausmeister, Hausverwalter) beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde Ottobrunn kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2. 500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

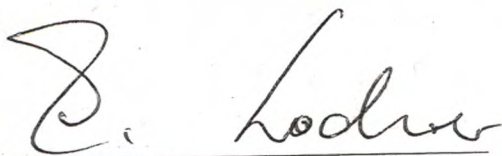
1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-4 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08.08.2016 in Kraft. Sie tritt am 07.08.2036 außer Kraft.

Ottobrunn, den 28.07.2016
Gemeinde Ottobrunn





Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 27.07.2016 den Erlass der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Ottobrunn beschlossen.

Die Verordnung tritt am 08.08.2016 in Kraft.

Die Verordnung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 1.05 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Zusätzlich ist die vollständige Verordnung auf der Internetseite der Gemeinde Ottobrunn www.ottobrunn.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen – Lärmschutzverordnung“ veröffentlicht.

Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn, den 29.07.2016

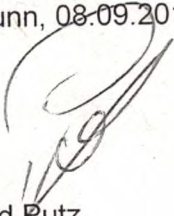

Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde am 01.08.2016 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 02.08.2016 angeheftet und am 07.09.2016 wieder entfernt.

Ottobrunn, 08.09.2016



Richard Putz